



Archivierung von Klassenarbeiten und Klausuren

Bezug: Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen nach § 17 Abs.2 NDSG; Erl. v. 28.02.96

Die am Hannover Kolleg angefertigten Klassenarbeiten und Klausuren müssen von der Schule **zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind**, aufgehoben werden.

Schüler / Schülerinnen können ihre Klassenarbeiten und Klausuren behalten und **selbst archivieren**, wenn sie die folgende Erklärung unterschreiben.

Name, Vorname (in Blockschrift)	Schuljahr	Jahrgang

Erklärung

Ich werde meine Klassenarbeiten / Klausuren für die oben genannte Frist persönlich aufbewahren.

Im Falle eines Einspruchs oder Widerspruchs bin ich verpflichtet, meine vollständigen Klassenarbeiten / Klausuren (incl. Aufgabenblatt) vorzulegen.

Unterschrift / Datum